

Titel der Drucksache:

**Bebauungsplan BIS650 "Waldorfschule" -
Billigung des Entwurfes und öffentliche
Auslegung**

Drucksache

0474/14

Stadttrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	17.04.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Bischleben-Stedten	06.05.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	13.05.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadttrat	21.05.2014	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan BIS650 "Waldorfschule", beschlossen am 24.04.2013 (Beschluss Nr. 0130/13) wird wie folgt geändert:

Der Geltungsbereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzungen im Entwurf des Bebauungsplanes BIS650 "Waldorfschule" (Anlage 2) begrenzt.

02

Der Entwurf des Bebauungsplanes BIS650 "Waldorfschule" in seiner Fassung vom ~~20.03.2014~~ 14.04.2014 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

03

Der Entwurf des Bebauungsplanes BIS650 "Waldorfschule" und die Begründung sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

04

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

05

Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

17.04.2014, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2014	2015	2016	2017
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Übersichtsskizze
- Anlage 2 Planzeichnung
- Anlage 3 Begründung
- Anlage 3.1 GOP, Stand Entwurf
- Anlage 3.2 Versickerungskonzept Waldorfschule, Baugrund Erfurt, 2013

Die Anlagen 2 und 3 liegen in den Fraktionen und im Bereich OB zur Einsichtnahme aus.

Sachverhalt

Beschlusslage

Beschluss Nr. 0130/13 über die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung BIS650 "Waldorfschule" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB vom 24.04.2013.

Die Öffentlichkeit konnte sich im Zeitraum vom 3. Juni bis 14. Juni 2013 gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten und zur Planung äußern.

Sachverhalt

Am nördlichen Rand des Ortsteils Bischleben sollen mit Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der Waldorfschule geschaffen werden. Der Schule soll eine, an den Bedarf angepasste Entwicklung ermöglicht werden. Durch die Brachensituation der alten Ziegelei, sowie der ungeordneten Ortsrandwirkung von Holzkontor, Trafohaus, Turnhalle und der Nahkaufhalle kann durch die Erweiterung der

Waldorfschule ein städtebaulicher Misstand behoben werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die Revitalisierung einer teilweise brachgefallenen innerörtlichen Fläche durch städtebauliche und funktionelle Neuordnung, eine maßvolle bauliche Verdichtung sowie die Entsiegelung von Flächen als strukturell wichtiges Ziel formuliert. Die Nutzung städtebaulicher Neuordnungsmaßnahmen wird als Planungsinstrument zur Beseitigung städtebaulicher Misstände und Schaffung funktional nachhaltiger Baustrukturen definiert.

2012 erwarb die Schule das nördlich angrenzende Gelände der Ziegeleibrache als Erweiterungsfläche. Es ist langfristig vorgesehen, dass auf dieser Fläche Turnhalle, Gartenbau, Werkunterrichtsgebäude Festsaal, Hort und Ganztagesbetrieb Raum finden und Unter- und frühe Mittelstufe unterrichtet werden können. In den Bestandsgebäuden der Dorstbornstraße sollen die älteren Schüler unterrichtet werden.

Das Raumkonzept geht von der Fortschreibung dörflicher Strukturen für die Schulentwicklung aus. Um einen angemessenen Ortsrand zu bilden, wird entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs die Entwicklung eines Grünzuges vorgesehen.

Da innerhalb des Plangebietes eine Katastervermessung einschließlich Zerlegung und Neubildung von Grundstücken durchgeführt wurde, waren die Grenzen des Geltungsbereiches gegenüber dem Aufstellungsbeschluss entsprechend anzupassen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Der hier vorliegende Bebauungsplanentwurf soll gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Öffentlichkeit zur Stellungnahme beteiligt werden. Des Weiteren sollen die Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert werden.

Hinweis:

Sobald die rechtlichen Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 BauGB eingetreten sind, entsteht für den Antragsteller ein Rechtsanspruch auf Zulassung von Vorhaben auch vor dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan. Die Stadtverwaltung ist somit gehalten, nach dem Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen die notwendigen Schritte zu unternehmen, die eine Zulassung von Vorhaben nach § 33 Abs. 1 BauGB ermöglichen.

Nachhaltigkeitscontrolling und Demographisches Controlling

Gegenstand der Vorlage ist ein Bebauungsplanverfahren nach dem BauGB. Im Rahmen des gesetzlich normierten Bebauungsplanverfahrens sind sowohl die umweltrelevanten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als auch die Belange der Bevölkerungsentwicklung nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB zu ermitteln, zu wichten und abzuwägen. Das Nachhaltigkeitscontrolling und demographische Controlling ist somit integraler Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und erfolgt nicht gesondert.